

Gemeinde Lahntal
Ortsrecht

7.4
Friedhofsordnung
der Gemeinde Lahntal

Stand: 16.01.2017
AZ.: 50.30.30

Ortsrecht der Gemeinde Lahntal

7.4

Friedhofsordnung

Inhalt

Friedhofsordnung	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Verwaltung des Friedhofs	4
§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte	4
§ 4 Begriffsbestimmung	4
§ 5 Schließung und Entwidmung	4
§ 6 Öffnungszeiten.....	5
§ 7 Nutzungsumfang.....	5
§ 8 Sitzgelegenheiten	5
§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof	5
§ 10 Bestattungen	6
§ 11 Nutzung der Leichenhalle.....	6
§ 12 Grabstätte und Ruhefrist	7
§ 13 Totenruhe und Umbettung.....	7
§ 14 Grabarten	7
§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten.....	7
§ 16 Grabbelegung.....	8
§ 17 Verlegung von Grabstätten.....	8
§ 18 Definition der Reihengrabstätte	8
§ 19 Maße der Reihengrabstätte.....	8
§ 20 Instandhaltung (Reihengrab)	8
§ 21 Wiederbelegung und Abräumung.....	8
§ 22 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes	9
§ 23 Instandhaltung Wahlgrabstätte.....	10
§ 24 Maße der Wahlgrabstätte	10
§ 25 Formen der Aschenbeisetzung.....	10
§ 26 Definition der Urnenreihengrabstätten.....	10
§ 27 Definition der Urnenwahlgrabstätten	10
§ 27a Definition Urnenstelen/ Urnenwände.....	10

§ 28	Definition Pflegeleise Grabstätten	11
§ 29	Ablauf der Ruhefrist bei Urnengrabstätten	11
§ 30	Verweisungsnorm.....	11
§ 31	Allgemeine Gestaltungsvorschriften	11
§ 32	Besondere Gestaltungsvorschriften.....	12
§ 33	Besondere Gestaltungsvorschriften für Tiefengräber	13
§ 34	Genehmigung.....	13
§ 35	Versagung	13
§ 36	Standicherheit.....	14
§ 37	Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen.....	14
§ 38	Bepflanzung von Grabstätten	15
§ 39	Besondere Bepflanzungsvorschriften/Einfassungen für Tiefengräber.....	15
§ 40	Übergangsregelung	16
§ 41	Listen.....	16
§ 42	Gebühren	16
§ 43	Haftung.....	16
§ 44	Ordnungswidrigkeiten.....	16
§ 45	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	17

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I. S. 167) in Verbindung mit § 2 (3) Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal in der Sitzung am 09.02.2017 für die Friedhöfe der Gemeinde Lahntal folgende

Friedhofsordnung

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Lahntal. Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Lahntal:

- a) Friedhof im Ortsteil Goßfelden
- b) Friedhof im Ortsteil Sarnau
- c) Friedhof im Ortsteil Göttingen
- d) Friedhof im Ortsteil Sterzhausen
- e) Friedhof im Ortsteil Caldern
- f) Friedhof im Ortsteil Kernbach
- g) Friedhof im Ortsteil Brungershausen

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofsziel und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a. die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Lahntal waren oder
 - b. die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c. die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde Lahntal beigesetzt werden oder
 - d. die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde Lahntal gelebt haben oder
 - e. totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Lahntal waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (4) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens drei Tage vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr während der Arbeitszeit des Kommunalen Bauhofes Lahntal-Wetter statt. In begründeten Fällen sind mit besonderer Zustimmung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen an Samstagen zulässig. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 11 Nutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofes oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhalle gelten auch die Leichenhallen in Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen die Verstorbene / den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal, Bestatter oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können im Aufbewahrungsraum der Leichenhalle in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt in Nachbarschaftshilfe bzw. nach örtlichem Brauch durch geeignete Träger, Friedhofspersonal bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.

§ 12 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Gräber werden nur durch das Personal der Friedhofsverwaltung bzw. durch Beauftragte des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahntal ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Das Herrichten von Gräbern nach Ortsbrauch durch die Nachbarschaft ist ausdrücklich gestattet; bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle für Leichen und Aschen beträgt 35 Jahre.

§ 13 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettungen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten) für Erdbestattung
 - b) Reihengrabstätten (Wahlgrabstätten) für eine Erd- und eine Urnenbestattung
 - c) Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten) für Erdbestattung
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnenbeisetzungen)
 - f) Urnenstelen/ Urnenwände
 - g) Tiefengrabstätten in den Ortsteilsfriedhöfen Caldern und Goßfelden
 - h) Pflerloose Grabstätten (Rasenreiheneinzelgrabstätte)
- (2) Doppelgrabstätten nach Absatz 1 sind nur bis zu dem Zeitpunkt zulässig, bis für den jeweiligen Ortsteilsfriedhof Tiefengrabstätten nach Entscheidung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahntal nach Absatz § 14 Absatz 4 dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Tiefengrabstätten sind für einen Ortsteilsfriedhof erst nach erneuter vorheriger Entscheidung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahntal zulässig, sobald die entsprechende technische Ausstattung des gemeindlichen Bauhofes vorgehalten wird und die Eignung für den Ortsteilsfriedhof durch ein Bodengutachten nachgewiesen ist.

§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde Lahntal.
- (2) Nutzungsrechte an den Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Zwischenregelungen treffen.

§ 16 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstätte darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. Dies gilt nicht für Urnenzweitbestattungen in einer Einzelgrabstätte, wenn die Einzelgrabstätte vorher als Wahlgrabstätte erworben wurde.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 17 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A Reihengrabstätten

§ 18 Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 12 Absatz 4) abgegeben werden. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 19 Maße der Reihengrabstätte

1. Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
 - b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.
2. Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:
 - a) Für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Länge 1,20 m – Breite 0,80 m – Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt 0,40 m
 - b) Für Verstorbene über 5 Jahren
Länge 2,10 m – Breite 0,90 m – Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt 0,40 m

§ 20 Instandhaltung (Reihengrab)

Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten. Geschieht dies nicht, so können die Gräber nach Ablauf einer angemessenen Frist eingeebnet werden. Auf Antrag kann das Grabmal nach einer Frist von 20 Jahren entfernt werden. Die Ruhefrist gem. § 12 (4) bleibt davon unberührt.

§ 21 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teile von ihnen vor der Wiederbelegung ist sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

B. Wahlgrabstätten

§ 22 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Grabkammern (Tiefengräber), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte. Die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist nur zulässig, wenn der hinterbliebene Nutzungsberechtigte das 63. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.
- Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit. Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (3) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Grabkammern (Tiefengräber) abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in der Wahlgrabstätte. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
1. Ehegatten,
 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. Nr. 3 bezeichneten Personen.
- Die Beisetzung anderer Personen in der Wahlgrabstätte bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 22 Abs. 4 übertragen werden.
- (6) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 22 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 22 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Ältteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.
- (7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

§ 23 Instandhaltung Wahlgrabstätte

Wahlgräber sind spätestens sechs Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzungszeit entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instandzuhalten. Die Frist zur Herrichtung nach einer Beisetzung kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Die Verpflichtung zur Herrichtung und Instandhalten der Wahlgrabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzugs hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die zweimaligen Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen. Auf Antrag kann das Grabmal nach einer Frist von 20 Jahren entfernt werden. Die Ruhefrist gem. § 12 (4) bleibt davon unberührt.

§ 24 Maße der Wahlgrabstätte

Jede Grabstelle eines Wahlgrabes hat folgende Maße:

Länge	2,10 m
Breite	0,90 m

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt 0,40 m.

C Urnengrabstätten

§ 25 Formen der Aschenbeisetzung

Aschenreste dürfen beigesetzt werden in:

- a) In Urnenreihengrabstätten – für 1 Aschurne
- b) In Urnenwahlgrabstätten - bis zu 4 Aschurnen
- c) Pflerloso Grabstätten (Urnengemeinschaftsgrabstätten bzw. anonyme Urnenreihengrabstätten)

§ 26 Definition der Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

Die Aschurnen müssen unterirdisch in einer Tiefe von 0,80 m beigesetzt werden.

(2) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge:	1,00 m
Breite:	1,00 m

Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt: 0,40 m.

§ 27 Definition der Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Gemäß § 25 Ziffer b werden in einer Urnenwahlgrabstätte max. 4 Urnen beigesetzt.

§ 27a Definition Urnenstelen/ Urnenwände

(1) Urnenwände werden zunächst nur auf dem Friedhof in Sarnau angeboten. Die einzelnen Urnenkammern haben eine Größe von 0,45 m Breite, 0,40 m Höhe und 0,73 m Tiefe.

(2) Die Urnenkammern werden für 35 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von max. drei Urnen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Hierbei dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden. Die Verlängerung bzw. der Wiedererwerb der Urnenkammer ist einmal für die Dauer von max. zehn Jahren möglich. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste in einer „Wiese des Vergessens“ (Wildblumenfeld auf dem jeweiligen Friedhof) dem Erdboden einverleibt.

- (4) Die Urnenkammer ist mit einer Platte dauerhaft zu verschließen. Die Öffnung, das Einsetzen der Urne sowie die Verschließung der Kammer erfolgt durch den jeweiligen Bestatter. Auf der Verschlussplatte kann eine Inschriftenplakette angebracht werden. Die Beauftragung dieser Plakette erfolgt durch die Friedhofsverwaltung; die tatsächlichen Kosten werden den Grabnutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (5) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Gemeinde. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht vor oder auf den Urnenkammern abgestellt werden.
- (6) Solange auf den übrigen Friedhöfen der Gemeinde Lahntal noch keine Urnenstelen/ Urnenwände installiert sind, besteht die Möglichkeit der Beisetzung Verstorbener anderer Lahntaler Ortsteile in den Urnenstelen auf dem Friedhof in Sarnau. Die Bestattung Auswärtiger Verstorbener ist nicht möglich.

§ 28 Definition Pfügelose Grabstätten

Pfügelose Grabstätten werden vorerst bereitgestellt.

Es werden folgende Grabstätten angeboten:

- 1 Rasen-Reihengrabstätten mit Grabmal
Die Rasenreihengrabstätte wird eine Woche nach der Bestattung durch den Kommunalen Bauhof Lahntal-Wetter mit Rasen begrünt und auf die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Eine namentliche Kennzeichnung ist lediglich durch einen Grabstein möglich. Der Grabstein besteht aus einer quadratischen Platte mit den Abmessungen von 30 cm x 30 cm. Die Inschrift ist in den Stein einzugravieren; aufgesetzte Beschriftungen sind nicht gestattet. Der Stein ist so zu versetzen und ggf. bei Setzungen der Grabstätte so nachzuarbeiten, dass der Stein bodengleich mit der Grasoberfläche abschließt. Das Aufstellen von Kreuzen und anderem Grabschmuck über den Zeitraum nach der Eingrünung durch den kommunalen Bauhof hinaus ist ebenfalls nicht gestattet.
- 2 Urnengemeinschaftsgrabstätten
Die Urnen werden der Reihe nach auf einem repräsentativen Begräbnisplatz beigesetzt. Die Ruhezeit der beigesetzten Urnen beträgt 35 Jahre. Die Grabfläche wird mit immergrünen Stauden bepflanzt und auf die Dauer der Ruhezeit durch den Kommunalen Bauhof Lahntal-Wetter gepflegt. Die Beisetzungsstelle wird nicht einzeln gekennzeichnet. Aber Name und Vorname des/der Verstorbenen werden zentral auf einer Inschriftenplatte festgehalten. Blumen und Bukets können auf einer festgelegten Stelle abgelegt werden.
- 3 Anonyme Urnenreihengrabstätten
Die Bestattungen der Urnen finden auf einer Freifläche unter dem Rasen statt. Alle 30 cm wird eine Urne beigesetzt. Die Lage der Grabstätte wird den Angehörigen nicht bekannt gegeben. Urnenumbettungen aus dem anonymen Urnenräberfeld werden nur in absoluten Ausnahmefällen genehmigt.

§ 29 Ablauf der Ruhefrist bei Urnengrabstätten

Nach Ablauf der Ruhefrist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 30 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

V. Gestaltung der Grabstätten

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 31 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 33) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 36 sein.
4. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
 - ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m,
 - ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
 - und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

§ 32 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
- a) aus Gips,
 - b) aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerklich bearbeitet sind,
 - c) mit Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
 - d) mit Farbanstrich auf Stein,
 - e) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - f) mit Lichtbildern,
 - g) mit Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

- (2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein,
 - b) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
- Stehende Grabmäler für Erwachsene dürfen nicht höher als 1,20 m und für Kinder nicht höher als 0,70 m sein. Das Verhältnis von Breite zu Höhe soll möglichst 1:1,5 bis 1:2,5 betragen.
- (3) Auf Urnengrabstätten sind liegende Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche zulässig.
- (4) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Die völlige Abdeckung einer Grabstätte durch ein liegendes Grabmal oder eine Grabplatte ist zulässig.
- (5) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeindeverwaltung die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.
- (6) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 33 Besondere Gestaltungsvorschriften für Tiefengräber

Abweichend von den Bestimmungen der §§ 31 bis 32 dieser Friedhofsordnung gelten für Tiefengräber folgende Einschränkungen:

1. Schriftplatten und Abdeckplatten sind nicht gestattet.
2. Auf Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu 0,80 qm Ansichtsfläche zulässig.
3. Auf Grabstätten sind liegende Grabmale bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche zulässig.

§ 34 Genehmigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschriften usw. bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 35 Versagung

- (1) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (2) Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen oder Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Gemeindeverwaltung kann den für eine Grabstätte Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von sechs Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 36 Standsicherheit

- (1) Bei der Errichtung und der Unterhaltung von Grabdenkmälern, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sind die Bestimmungen des Merkblattes für die Standsicherheit von Grabdenkmälern, erarbeitet vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks, herausgegeben als Merkblatt des Deutschen Handwerkinstitutes im Rahmen der praktischen Gewerbeförderung, Bonn, Koblenzer Straße 133, zu beachten.
- (2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Grabmäler bis zu einer Höhe von 120 cm müssen ein Fundament von mindestens 60 cm Tiefe unter der Erdoberfläche, alle größeren Grabmäler ein solches bis zur Grabsohle erhalten. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter der Erdoberfläche bleiben. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch Metalldübel oder gleichwertige Befestigungsmittel zu verbinden.
- (3) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahre mindestens und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen lassen, gleichgültig ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht, und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder zu beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigten, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 37 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten Frist von 4 Wochen die Möglichkeit, abgeräumte Grabmale und die Abdeckplatten an einem zentralen Platz abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 38 Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Die Pflege der Flächen zwischen den Grabstätten obliegt den Nutzungsberechtigten.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großen Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Gemeindeverwaltung. Bäume und Sträucher gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (4) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Abraum ist auf den dafür vorgesehenen Stellen zu deponieren.
- (6) Grabflächen von Gräbern in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.
- (7) Auf Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, der ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt wurde.

§ 39 Besondere Bepflanzungsvorschriften/Einfassungen für Tiefengräber

Abweichend von den Bestimmungen des § 38 dieser Friedhofsordnung gelten für Tiefengräber folgende Einschränkungen:

A) Friedhof Goßfelden:

Die Einfassung inklusive der Bepflanzungsfläche darf nicht größer als ein Quadratmeter sein. Sie ist direkt vor dem Grabmal in Quadrat-, Rechteck-, Rund-, Halbrund- oder Ovalform anzulegen. Ihre längste Ausdehnung darf einen Meter nicht überschreiten. Statt der Anlage einer Pflanzfläche kann eine bepflanzte Schale auf die Rasenfläche gestellt werden. Eine andere gärtnerische Gestaltung, insbesondere eine Pflanzung in die Rasenfläche ist dagegen nicht zulässig. Einfassungen und Grabmale sind bei der Zweitbestattung und nach Ablauf der Nutzungszeit auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Zur Bepflanzung der Pflanzfläche dürfen alle Frühjahrs- und Sommerblumen, Stauden, Rosenbüsche sowie andere bodendeckende Pflanzen verwandt werden. Nicht gepflanzt werden dürfen Ziersträucher, Zierbäume einschließlich Nadelgehölze sowie Hecken aller Art.

Die Grabstätten werden nur bei schriftlicher Anerkennung der Bestimmungen nach §§ 34 und 35 dieser Friedhofsordnung abgegeben.

B) Friedhof Caldern:

Das Anbringen von Einfassungen ist nicht gestattet; die Umrandungsplatten (Einfassung, einheitliches Muster und Farbe) werden von der Friedhofsverwaltung angelegt. Die Bepflanzungsfläche darf sich über den gesamten Pflanztrog des Tiefengrabstätte erstrecken.

Zur Bepflanzung der Pflanzfläche dürfen alle Frühjahrs- und Sommerblumen, Stauden, Rosenbüsche sowie andere bodendeckende Pflanzen verwandt werden. Nicht gepflanzt werden dürfen Ziersträucher, Zierbäume einschließlich Nadelgehölze sowie Hecken aller Art.

Die Grabstätten werden nur bei schriftlicher Anerkennung der Bestimmungen nach §§ 34 und 35 dieser Friedhofsordnung abgegeben.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 40 Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 41 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten,
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis nach § 36 Abs. 3 dieser Friedhofsordnung.
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 42 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 43 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - b. entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - c. entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d. entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - e. entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - f. entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - g. entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.500,-- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der

Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft. § 40 (Übergangsregelung) bleibt unberührt.

Lahntal, den 09.02.2017

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal

(Siegel)

Manfred Apell
Bürgermeister